

INHALTSVERZEICHNIS

systematisch

A. ALLGEMEINES

- 1 Name und Zweck
- 2 Teilnahmeberechtigung
- 3 Organe
- 4 Gemeinderat
- 5 Musikschulkommission
- 6 Musikschulleitung
- 7 Musiklehrpersonen

B. ORGANISATION

- 8 Gliederung
- 9 Schuljahr
- 10 Ferien, Schulfreie Tage
- 11 Unterrichtszeit und -lokal
- 12 Schulpflicht

C. UNTERRICHT FÜR JUGENDLICHE

- 13 Teilnahmebedingungen
- 14 Grundstufe
- 15 Fortbildungsstufe
- 16 Ensembles

D. UNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- 17 Teilnahmebedingungen
- 18 Mitwirkung in Ensembles

E. FINANZIERUNG

- 19 Finanzierung
- 20 Schulgeld
- 21 Instrumente
- 22 Unterrichtsmaterial und Musikalien

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23 Rechtspflege
- 24 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:

REGLEMENT

der Musikschule

(Musikschulreglement)

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Zweck

Die Musikschule Neuheim ist eine Institution der Gemeinde Neuheim. Sie hat den Zweck, musikalische Bildung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

Art. 2 Teilnahmeberechtigung

Am Unterricht der Musikschule Neuheim können Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

Das Angebot der Musikschule Neuheim steht auch für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr offen, sofern der Unterricht der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben.

Art. 3 Organe

Organe der Musikschule sind:

- Gemeinderat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musiklehrpersonen

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er erlässt die nötigen Richtlinien und Stellenbeschreibungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule. Weiter erlässt er die notwendigen Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Musikschulkommission über

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Musikschülerinnen und -schüler
- b) die Schulgeldtarife und die Kostenberechnung für den Erwachsenenunterricht
- c) die Gebührentarife für Leihinstrumente
- d) die Dauer der Unterrichtslektionen
- e) die Spesenregelung der Musiklehrpersonen
- f) das Angebot von Musikunterricht (Einzel- und Ensembleunterricht)
- g) Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler

Art. 5 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Vertretung des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen in der Kommission Einsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter ist von Amtes wegen mit beratender Stimme in der Kommission vertreten und führt das Protokoll.

Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen
- b) Visitation des Unterrichts und der Veranstaltungen der Musikschule
- c) Wahlvorschläge an den Gemeinderat für die Wahl der Musiklehrpersonen
- d) Erteilung von Lehrerurlaub im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeschule
- e) Erteilung von Schüler- und Lehrerdispensationen
- f) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschülern
- g) Alle übrigen Aufgaben, die gemäss diesem Reglement nicht explizit in die Zuständigkeit einer andern Instanz fallen

Art. 6 Musikschulleitung

Die Musikschule leitende Person ist für einen zeitgemässen Ausbau und Betrieb der Musikschule verantwortlich. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen sind Angestellte der Einwohnergemeinde Neuheim im Sinne des Personalreglementes. Sie werden gemäss Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer des Kantons Zug für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat. Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

B. ORGANISATION

Art. 8 Gliederung

Die Musikschule Neuheim gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr
2. Unterricht für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr

Der Unterricht für Jugendliche gliedert sich in den Grundstufenunterricht und den Fortbildungsunterricht.

Art. 9 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Semester aufgeteilt:

1. Semester: Schuljahresbeginn bis Sportferien
2. Semester: Sportferien bis Schuljahresende

Art. 10 Ferien, Schulfreie Tage

Ferien, Feier- und Frei-Tage richten sich nach denjenigen der Schule Neuheim.

Art. 11 Unterrichtszeit und -lokal

Die wöchentliche Unterrichtszeit, die Schülerzuteilung sowie die Lokale und Standorte werden von der Musikschulleitung jeweils pro Semester festgelegt.

Art. 12 Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist verpflichtet, den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen und die Vorschriften und Weisungen der Musikschule zu befolgen.

C. UNTERRICHT FÜR JUGENDLICHE

Art. 13 Teilnahmebedingungen

An der Musikschule Neuheim werden Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr zugelassen, die gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neuheim haben.

Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neuheim werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Musikschulkommission entscheidet über solche Aufnahmegesuche.

Art. 14 Grundstufe

Die Grundstufe umfasst Unterricht in Rhythmik, Bewegung, und Gesang. Der Besuch der Grundstufe ist in der Regel frühestens in der Unterstufe der Primarschule möglich. Der Grundkurs besteht aus wöchentlich einer Lektion und dauert zwei Jahre. Er wird in Gruppen erteilt. Die Lektionen werden in den Klassenstundenplan der Unterstufe integriert.

Art. 15 Fortbildungsstufe

Bedingung für die Aufnahme in die Fortbildungsstufe ist die Absolvierung der Grundstufe.

In der Fortbildungsstufe wird Instrumental- und Gesangsunterricht in wöchentlichen Einzellektionen je nach Möglichkeit und Wahl über die Lektionsdauer angeboten.

Musikschülerinnen und -schüler beteiligen sich an den periodischen Vortragsübungen der Musikschule.

Art. 16 Ensembles

Nebst dem Einzelunterricht wird auch Ensembleunterricht angeboten. Der Besuch des Ensembleunterrichts ist für Fortbildungsschülerinnen und -schüler je nach Instrument und Ensemble ab dem 3. Unterrichtsjahr obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

Über die Bildung von Ensembles entscheidet der Musiklehrer / die Musiklehrerin in Absprache mit dem Musikschulleiter / der Musikschulleiterin.

D. UNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

Art. 17 Teilnahmebedingungen

An der Musikschule Neuheim werden im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule Erwachsene über dem 20. Altersjahr zugelassen, die gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neuheim haben. Bei Neuaufnahmen haben Jugendliche den Vorrang.

Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neuheim werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Musikschulkommission entscheidet über solche Aufnahmegehesuche.

Art. 18 Mitwirkung in Ensembles

Erwachsene Musikschülerinnen und Musikschüler können in Ensembles mitwirken, wenn dadurch der Unterricht der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird.

E. FINANZIERUNG

Art. 19 Finanzierung

Die Musikschule wird finanziert durch Beiträge der Einwohnergemeinde Neuheim, durch Subventionen des Kantons Zug und durch Schulgeldbeiträge der Musikschülerinnen und -schüler.

Der Erwachsenenunterricht soll selbsttragend sein.

Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Neuheim kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 20 Schulgeld

Für den Unterricht an der Musikschule Neuheim wird ein Schulgeld von den Eltern der Jugendlichen bzw. von den Erwachsenen erhoben. Das Schulgeld sowie Ermäßigungen und Rabatte werden vom Gemeinderat in einer Schulgeldverordnung festgelegt.

Der Ensembleunterricht ist für die Jugendlichen und die Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr unentgeltlich.

Art. 21 Instrumente

Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Musikschülerinnen und -schülern auf eigene Kosten angeschafft werden.

In Ausnahmefällen kann ein Leihinstrument an Jugendliche zur Verfügung gestellt werden, wofür eine Leihgebühr erhoben wird.

Dient ein Leihinstrument der Ergänzung des Ensemblespiels, so entscheidet die Musikschulleitung über eine unentgeltliche Ausleihe.

Art. 22 Unterrichtsmaterial und Musikalien

Sämtliches Unterrichtsmaterial und sämtliche Musikalien für den Einzelunterricht gehen zu Lasten der Musikschülerin / des Musikschülers. Das Unterrichtsmaterial und die Musikalien für die Grundstufe und den Ensembleunterricht gehen zu Lasten der Musikschule Neuheim.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), sofern im Folgenden nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

Reklamationen gegen Lehrpersonen sind bei der Musikschulleitung anzubringen, solche gegen Anordnungen der Musikschulleitung bei der Musikschulkommission. Anordnungen der Musikschulkommission sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat anfechtbar.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Juni 1990 und tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

GEMEINDERAT NEUHEIM

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Küttel

sig. Johannes Notter

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung: 15. Juni 2000

Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur: 16. Oktober 2000

INHALTSVERZEICHNIS

alphabetisch

A		J	
Allgemeines	1 ff	Jugendliche Musikschrler	13 ff
Angebot	2, 4	K	
Anschaffungen	21	Kosten	4, 19
Aufgaben	5	L	
Aufnahmen	4, 5, 13, 17	Lehrerdispensation	5
Ausschluss	4, 5	Lehrerurlaub	5
B		Lehinstrumente	4, 21
Besoldung	7	Lektionen	14
E		M	
Einzelunterricht	16	Musikalien	22
Ensemble	16, 18, 20	Musikschulkommission	3, 5
Entschädigung	7	Musikschullehrer	3, 7
Erwachsenenunterricht	2, 4, 17, 18, 19	Musikschulleitung	3, 6
Ermässigungen	20	Musikschulpräsident	5
F		N	
Feiertage	10	Name	1
Ferien	10	O	
Finanzierung	19 ff	Organe	3
Fortbildungsstufe	8, 15	Organisation	8ff
G		P	
Gebühren	4, 21	Pflichten	4
Gemeinderat	3, 4	Präsidium	5
Gliederung	8	Protokollführung	5
Grundstufe	8, 14	R	
I		Rabatt	20
Infrastruktur	19	Rechte	4, 23
Inkraftsetzung	24	Reklamationen	23
Instrumente	21	Rhythmik	14
Instrumentenkauf	21		
Instrumentenmiete	21		

S

Schlussbestimmungen	23ff
Schülerdispensationen	5
Schulfreie Tage	10
Schulgeld	4, 19, 20
Schulgeldverordnung	20
Schuljahr	9
Schulpflicht	12
Semesterdefinition	9
Spesenregelung	4
Stellenbeschreibung	7
Subvention	19

T

Teilnahmebedingungen	13, 17
Teilnahmeberechtigung	2

U

Übergangsbestimmungen	23 ff
Unterrichtsarten	8
Unterrichtsbesuch	5
Unterrichtsdauer	4
Unterrichtslokal	11
Unterrichtsmaterial	22
Unterrichtszeit	11

V

Visitation	5
Vorrang	17
Vortragsübungen	15

Z

Zweck

